

Satzung der Stadt Wedel für die Volkshochschule

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. 2020 S. 514) wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel in seiner Sitzung vom 20.05.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstatus

Die Volkshochschule ist eine unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Wedel. Sie führt im Schriftverkehr die Bezeichnung „Fachdienst Weiterbildung/VHS“.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule gewährleistet lebenslanges Lernen. Sie trägt mit ihrer Bildungsarbeit zu gesellschaftlicher Teilhabe, zum Abbau von Benachteiligung, zur beruflichen Entwicklung, zur Steigerung der Urteilsfähigkeit, zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Stärkung der Gesundheit bei.
- (2) Das Bildungsprogramm erstellt sie analog der Programmbereiche des Deutschen Volkshochschulverbandes (DVV).
- (3) Darüber hinaus führt sie drittmittelfinanzierte Projekte und Bildungsmaßnahmen im Auftrag eines Dritten z.B. für Unternehmen, Verbände, Behörden durch.
- (4) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3 Organisation und Leitung

- (1) Die Volkshochschule wird als Fachdienst Weiterbildung/VHS der Stadtverwaltung geführt und ist dem Fachbereich Bürgerservice zugeordnet.
- (2) Die Leitung der Volkshochschule führt im Rahmen der Ziele und Grundsätze der Stadt Wedel selbständig alle Geschäfte der Volkshochschule und berichtet regelmäßig mindestens 14-tägig der Fachbereichsleitung Bürgerservice über relevante Entwicklungen.
- (3) Die Leitung der Volkshochschule trifft die pädagogischen und organisatorischen Entscheidungen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Volkshochschule gewährleisten und übt das Hausrecht aus. Sie kann die Ausübung des Hausrechts auf Mitarbeitende der Volkshochschule übertragen.
- (4) Die Leitung berichtet mindestens einmal jährlich dem sich aus der Hauptsatzung der Stadt Wedel ergebenden zuständigen Gremium der kommunalen Selbstverwaltung, derzeit Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport über die wesentlichen Entwicklungen und Aufgabenschwerpunkte der Volkshochschule. Bei weitreichenden Entscheidungen finanzieller und struktureller Art ist das zuständige Gremium mit einzubeziehen.

§ 4 Veranstaltungen / Teilnehmende

- (1) Die Volkshochschule bietet zur Verwirklichung ihrer in § 2 genannten Aufgaben Veranstaltungen an.
- (2) Veranstaltungen sind Kurse oder Einzelveranstaltungen.
- (3) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann grundsätzlich teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Das Mindestalter gilt nicht für Veranstaltungen, die ausschließlich für Schülerinnen und Schüler angeboten werden.
- (4) Für einzelne Veranstaltungen kann ein Mindest- oder Höchstalter festgelegt oder die Zulassung vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (5) Für die Teilnahme an einer Veranstaltung ist in der Regel eine Anmeldung erforderlich und eine Gebühr von den Teilnehmenden oder bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern (Gebührenschildner) zu entrichten. Näheres hierzu regelt die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Veranstaltungsleitende

- (1) Veranstaltungsleitende üben ihre Tätigkeit an der Volkshochschule in der Regel freiberuflich aus. Sie sind für das Erreichen der Unterrichtsziele sowie die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung während des Unterrichtes selbständig verantwortlich.
- (2) Für die von Ihnen angebotenen Veranstaltungen oder für die Dauer eines Leistungsabschnittes wird zwischen ihnen und der Volkshochschule ein schriftlicher Honorarvertrag geschlossen. Die Honorierung der vereinbarten Leistung richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Honorarordnung.

§ 6 Gewährleistung der unabhängigen Bildungsarbeit

Die Volkshochschule und ihre Veranstaltungsleitenden sind im Rahmen der geltenden Gesetze und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in ihrer pädagogischen und inhaltlichen Arbeit frei und unabhängig. Ihre Arbeit erfolgt überparteilich und auf freiheitlich demokratischer Grundlage und ist weder weltanschaulich noch religiös an eine bestimmte Richtung gebunden.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung darf die Stadt Wedel, Fachdienst Weiterbildung/ VHS, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, c und e Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO)

sowie § 3 Absatz 1 und § 4 des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG) in ihrer jeweils geltenden Fassung erforderliche personenbezogene Daten erheben und weiterverarbeiten.

(2) Zu den erforderlichen personenbezogenen Daten nach Absatz 1 gehören:

- a) Vor- und Nachname sowie Adresse
 - aa) der Teilnehmenden gemäß § 4
 - ab) der Veranstaltungsleitenden gemäß § 5

Soweit die Teilnehmenden und Veranstaltungsleitenden ihr Einverständnis erteilen, werden darüber hinaus folgende personenbezogene Daten verarbeitet und gespeichert:

- b) Telefonnummer,
- c) E-Mail-Adresse,
- d) Kontoverbindung.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke nach dieser Satzung verarbeitet werden.

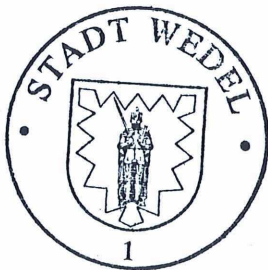
(4) Der Einsatz technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

(5) Die Stadt Wedel, Fachdienst Weiterbildung/VHS, verarbeitet und speichert die personenbezogenen Daten für die Dauer des Verwaltungsverfahrens und im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel (Holstein) für die Volkshochschule vom 19.03.1980 einschließlich der I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel (Holstein) für die Volkshochschule vom 03.11.1980 und der II. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Wedel (Holstein) für die Volkshochschule vom 23.11.1982 außer Kraft.

Wedel, den 10.06.2021



Niels Schmidt
Bürgermeister